# Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung im öffentlichen Vergaberecht

Weiterbildungstagung vom 12. September 2023 der Kammer der Fachanwälte SAV Bau- und Immobilienrecht

> Dr. Stefan Scherler Ulrich Keusen

> > 1

1

#### Inhaltsübersicht



- 1. Einleitung, Vorbemerkungen
- 2. Ausgangspunkt
- 3. Zur Erinnerung
- 4. Die Formel des BGers: In ihre Einzelteile zerlegt
- 5. Begründungspflichten; Substanziierung
- 6. Anwendungsfälle (je 3)
- 7. Fazit

Referat Stefan Scherler und Ulrich Keusen, Neuenburg, 13.09.2023

2

## Einleitung, Vorbemerkungen



Referat Stefan Scherler und Ulrich Keusen, Neuenburg, 13.09.2023

3

3



## Ausgangspunkt - Zugangsbeschränkung

Zugangsbeschränkung zum Bundesgericht (Botschaft zum BGG 2001)

Die Justizreform umfasst folgende Neuerungen: (...) Zulässig sind

- -Streitwertgrenzen
- -unter Vorbehalt von Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung,
- der Ausschluss bestimmter Sachgebiete von der Zuständigkeit des Bundesgerichts und
- ein vereinfachtes Verfahren zur Erledigung offensichtlich unbegründeter Beschwerden.

(BBI 2001 4202; 4221)

Referat Stefan Scherler und Ulrich Keusen, Neuenburg, 13.09.2023

4



#### Ausgangspunkt - Zugangsbeschränkung

Die Ausnahmen gelten unabhängig von der Zugehörigkeit des anwendbaren Rechts.

Wenn ein Entscheid ein **ausgeschlossenes Gebiet** betrifft, so ist die Beschwerde ans Bundesgericht unzulässig, unabhängig davon, ob er sich auf **öffentliches Recht des Bundes** oder der **Kantone** stützt.

(BBI 2001 4321)

Referat Stefan Scherler und Ulrich Keusen, Neuenburg, 13.09.2023

5

5



#### Zur Erinnerung

## Wo im BGG gibt es die Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung noch?

Art. 20 BesetzungArt. 42 Rechtsschriftenin FünferbesetzungBegründungspflicht

Art. 74 Beschwerde in Zivilsachen unterhalb der Streitwertgrenze «... Beschwerde dennoch zulässig, wenn ...» [keine Kumulation]

Art. 83 lit. m
 bei Erlass von bestimmten Steuern

Art. 83 lit. w
 Elektrizitätsrecht und Plangenehmigung Stromanlagen

Art. 83 lit. x
 Solidaritätsbeiträge FFE

- Art. 84a internationale Amtshilfe in Steuersachen

Art. 85 vermögensrechtliche Streitsachen mit Streitwert (öff. Recht)

Art. 109 Dreierbesetzung bei Nichteintretensentscheiden

Referat Stefan Scherler und Ulrich Keusen, Neuenburg, 13.09.2023

6



#### Zur Erinnerung

Art. 83 Ausnahmen (1.1.2007 bis Ende 2020)

Die Beschwerde ist unzulässig gegen: (...)

- f. Entscheide auf dem Gebiet der öffentlichen Beschaffungen:
  - wenn der geschätzte Wert des zu vergebenden Auftrags den massgebenden Schwellenwert des Bundesgesetzes vom 16. Dezember 199456 über das öffentliche Beschaffungswesen oder des Abkommens vom 21. Juni 199957 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Gemeinschaft über bestimmte Aspekte des öffentlichen Beschaffungswesens nicht erreicht,
  - 2. wenn sich keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung stellt;

Referat Stefan Scherler und Ulrich Keusen, Neuenburg, 13.09.2023

7

/



#### Zur Erinnerung

Art. 83 Ausnahmen (ab 2021)

Die Beschwerde ist unzulässig gegen: (...)

- f. Entscheide auf dem Gebiet der öffentlichen Beschaffungen wenn:
  - 1. sich keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung stellt; vorbehalten bleiben Beschwerden gegen Beschaffungen des Bundesverwaltungsgerichts, des Bundesstrafgerichts, des Bundespatentgerichts, der Bundesanwaltschaft sowie der oberen kantonalen Gerichtsinstanzen, oder
  - der geschätzte Wert des zu vergebenden Auftrags den massgebenden Schwellenwert nach Artikel 52 Absatz 1 in Verbindung mit Anhang 4 Ziffer 2 des Bundesgesetzes vom 21. Juni 2019 über das öffentliche Beschaffungswesen nicht erreicht;

Referat Stefan Scherler und Ulrich Keusen, Neuenburg, 13.09.2023

8



#### Zur Erinnerung

Revision von Art. 83 lit. f wegen der Totalrevision des Bundesgesetzes über das öffentliche Beschaffungswesen (BBI 2017 1851)

- -Weiterhin kumulative Geltung der beiden Voraussetzungen
- Keine Änderung in der Begrifflichkeit der «Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung»
- → Gleichzeitig auch Totalrevision der IVöB

Referat Stefan Scherler und Ulrich Keusen, Neuenburg, 13.09.2023

9

9



## Die "Formel" des Bundesgerichts

Bei der Frage von grundsätzlicher Bedeutung im Sinne von Art. 83 lit. f Ziff. 1 BGG muss es sich um eine Rechtsfrage aus dem Gebiet des öffentlichen Beschaffungsrechts handeln. Die Anwendung rechtsprechungsgemässer Prinzipien auf einen Einzelfall stellt keine Grundsatzfrage dar. Der blosse Umstand, dass die aufgeworfene Rechtsfrage noch nie entschieden worden ist, genügt nicht. Es muss sich um eine Rechtsfrage handeln, deren Entscheid für die Praxis wegleitend sein kann und die von ihrem Gewicht her nach einer höchstrichterlichen Klärung ruft. Zudem muss es sich bei den Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung um Fragen handeln, die für die Lösung des konkreten Falls erheblich sind.

Pars pro toto: BGer, 5. April 2023, 2C 636/2022, E.2.2

Referat Stefan Scherler und Ulrich Keusen, Neuenburg, 13.09.2023

10



## Die Formel – in Einzelteile zerlegt I

Bei der Frage von grundsätzlicher Bedeutung

(...) um eine **Rechtsfrage** aus dem Gebiet des **öffentlichen Beschaffungsrechts** (...)

- Rechtsfrage nicht Sachfrage oder Beweisfrage
- Öffentliches Beschaffungsrecht egal welcher Stufe

Referat Stefan Scherler und Ulrich Keusen, Neuenburg, 13.09.2023

11

11



## Die Formel – in Einzelteile zerlegt II

Bei der Frage von grundsätzlicher Bedeutung

(...) Die Anwendung rechtsprechungsgemässer Prinzipien **auf einen Einzelfall** stellt keine Grundsatzfrage dar (...)

- Fragen der konkreten Bewertung?
- -Fragen der konkreten Bewertungskriterien?

Referat Stefan Scherler und Ulrich Keusen, Neuenburg, 13.09.2023

12



#### Die Formel – in Einzelteile zerlegt III

Bei der Frage von grundsätzlicher Bedeutung

- (...) Der blosse Umstand, dass die aufgeworfene Rechtsfrage **noch nie entschieden** worden ist, genügt nicht.
- -Umgekehrt kann es auch eine schon entschiedene Frage sein.

Referat Stefan Scherler und Ulrich Keusen, Neuenburg, 13.09.2023

13

13



## Die Formel – in Einzelteile zerlegt IV

Bei der Frage von grundsätzlicher Bedeutung

- (...) Es muss sich um eine Rechtsfrage handeln, deren Entscheid für die **Praxis wegleitend** sein kann und die von ihrem Gewicht her nach einer **höchstrichterlichen Klärung** ruft.
- (...) Zudem muss es sich bei den Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung um Fragen handeln, die für die **Lösung des konkreten Falls erheblich** sind.
- Es reicht nicht, wenn die Frage aus dem Kontext aufgeworfen werden kann oder wenn damit ein obiter dictum avisiert wird.

Referat Stefan Scherler und Ulrich Keusen, Neuenburg, 13.09.2023

14



#### Begründungspflichten; Substanziierung

Art 42 Rechtsschriften

<sup>2</sup> In der Begründung ist in gedrängter Form darzulegen, inwiefern der angefochtene Akt Recht verletzt. Ist eine Beschwerde nur unter der Voraussetzung zulässig, dass sich eine **Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung** stellt oder aus anderen Gründen ein besonders bedeutender Fall vorliegt, **so ist auszuführen, warum die jeweilige Voraussetzung erfüllt ist**.

Referat Stefan Scherler und Ulrich Keusen, Neuenburg, 13.09.2023

15

15



#### Begründungspflichten; Substanziierung

Es obliegt der beschwerdeführenden Partei, die Erfüllung dieser beiden Voraussetzungen, die kumulativ sind, nachzuweisen. Im Bereich des kantonalen öffentlichen Beschaffungswesens kann immer eine subsidiäre Verfassungsbeschwerde eingereicht werden, wenn die Voraussetzungen von Art. 83 lit. f BGG nicht erfüllt sind.

Die Beschwerdeführerin behauptet nicht, dass ihre Beschwerde eine grundsätzliche Rechtsfrage aufwerfen würde, und eine solche Frage ist auch nicht von vornherein klar ersichtlich. Sie hat daher zu Recht den Weg der subsidiären Verfassungsbeschwerde gewählt.

BGer, 30. August 2021, 2D\_12/2021, E.1.1

Referat Stefan Scherler und Ulrich Keusen, Neuenburg, 13.09.2023

16



## Begründungspflichten; Substanziierung

Bei der Frage von grundsätzlicher Bedeutung

Im Rahmen ihrer **Begründungspflicht** nach Art. 42 Abs. 2 BGG hat die beschwerdeführende Partei darzutun, dass die Voraussetzung nach Art. 83 lit. f Ziff. 1 BGG erfüllt ist.

- Rechtspflicht nicht nur Sorgfaltspflicht
- -Achtung: immer die aufschiebende Wirkung im Auge behalten

Referat Stefan Scherler und Ulrich Keusen, Neuenburg, 13.09.2023

17

17





#### Seitenblick «stand still»

Kein «Standstill» nach Urteil letztinstanzl. kant. Gericht/BVGer, deshalb:

- -sofort handeln (ohne Verzug!)
- -Anzeige an Vergabestelle
- zusätzlich zu Beschwerde (BGer 2C\_1080/2017!) vorsorgliche
  Massnahmen beantragen, superprovisorisch Vertragsabschluss verbieten
- blosse Anmeldung und/oder Vorbehalt nachzureichender Begründung genügen nicht
- Keine Gerichtsferien! Auch für "altrechtlich" eingeleitete Verfahren (BGer 2C 654/2022)

Referat Stefan Scherler und Ulrich Keusen, Neuenburg, 13.09.2023

18



## Anwendungsfälle – Praxis des Bundesgerichts

Eine kleine Statistik<sup>1</sup> (de-sprachige; seit 2019; ohne Gewähr)

Vergabeverfahren unter Bundesrecht (BöB, VöB):

−16 B-Verfahren: 2 Gutheissungen (ca. 12%)

14 Nichteintreten (ca. 88%)

Vergabeverfahren unter kantonalem Recht (IVöB):

-33 B-Verfahren: 3 bzw. 4 Gutheissungen (ca. 10%)

30 Nichteintreten/Abweisungen (ca. 90%)

(1 Website BGer, "Beschaffungswesen")

Referat Stefan Scherler und Ulrich Keusen, Neuenburg, 13.09.2023

19

19



Anwendungsfälle – Praxis des Bundesgerichts

Referat Stefan Scherler und Ulrich Keusen, Neuenburg, 13.09.202

20

